



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 31.01.2021

Hausdurchsuchungen durch/mit bayerischen Beamten außerhalb Bayerns

„München – Mehrere Hundert Anhänger der ‚Querdenken‘-Bewegung haben am Sonntagabend in der Münchner Innenstadt vor dem Gebäude des Verwaltungsgerichtshofs demonstriert. Die Polizei zählte nach Angaben eines Sprechers rund 300 Teilnehmer und war mit rund 500 Beamten im Einsatz. Der Veranstalter war zunächst nicht erreichbar.“ (<https://www.berliner-zeitung.de/news/muenchen-hunderte-querdenker-demonstrieren-li.134979>)

Wenige Tage nach dieser Kundgebung wurde unter Beteiligung bayerischer Kräfte im Umfeld der Organisatoren mindestens eine Hausdurchsuchung z. B. in Berlin durchgeführt. Hierbei stellt sich die Frage, ob der offiziell genannte Grund für eine Hausdurchsuchung womöglich vorgeschoben gewesen sein könnte und der eigentliche Grund die Aufklärung des Netzwerks der sogenannten Querdenker war.

Diese Sichtweise dängt sich insbesondere vor dem Hintergrund der vom Ministerpräsidenten in die Welt gesetzten Behauptung der Gefahr einer Bildung einer „Corona-RAF“ auf, für die es offenbar bisher keine tatsächlichen Anhaltspunkte aus der „Querdenken“-Szene heraus gibt. Ganz im Gegenteil.

Unabhängig hiervon hatte das Bundeskriminalamt (BKA) unter dem Betreff „Aktuelle Entwicklungen im Protestgeschehen im Kontext der COVID-19-Pandemie“ (<https://www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/linke-gegner-das-gefaehrlichste-an-querdenkendemos-2542193201.html>) eine Einschätzung über „Querdenken“ verfasst gehabt, die auch an die Landeskriminalämter ging und damit auch der Staatsregierung vorliegt. Diese Einschätzung des BKA ist noch immer im www abrufbar, wenn auch nicht auf der Webseite, auf der sie ursprünglich eingestellt wurde. Unter Bezugnahme auf „Querdenken“ und den „Sturm des Kapitols“ zitieren Presseorgane am 11.01.2020 den Bayerischen Ministerpräsidenten mit einer – gemessen an diesem BKA-Papier und den Tatsachen im Kapitol – merkwürdig wirkenden Aussage: „Auch wenn die Umfragewerte der AfD sinken, besteht die Gefahr, dass sich aus ihrem Umfeld heraus in Deutschland ein Corona-Mob oder eine Art Corona-RAF bilden könnte, die zunehmend aggressiver und sogar gewalttätig werden könnte“, sagte Söder. Auf die Nachfrage, was er denn mit ‚Corona-RAF‘ meine, antwortet Söder: ‚Es besteht immer die Gefahr, dass sich aus größeren Bewegungen kleine Protestgruppen entwickeln, die am Ende einen radikalen Kern bilden, der zu einer Terrorzelle werden kann.‘ Schon am Freitag davor äußerte er sich auf Twitter zu den Bildern aus den USA und zog einen Vergleich zu Deutschland: ‚Was Querdenker und Teile der AfD verbreiten, bringt echtes Unheil über unser Land ... Was in den USA stattfand, ist nicht weit weg. Wir müssen unsere Demokratie schützen.‘“ (www.merkur.de/politik/soeder-csu-coronavirus-raf-gewalt-deutschland-afd-radikalisierungquerdenker-usa-demokratie-zr-90163763.html)

Der grundsätzliche Aufruf zu einem „Ausleuchten“ von „Querdenken“ ist durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits vor zwei Monaten öffentlich wirksam in die Welt gesetzt worden (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article220881738/Corona-Demos-Soeder-Verflechtungen-zwischen-AfD-und-Querdenkern-ausleuchten.html>). Dem stehen jedoch verfassungsrechtliche Hürden entgegen (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/02/rk20050204_2bvr030804.html).

Inzwischen ist den Behörden, die dem Ministerpräsidenten unterstehen, auch noch der oben zitierte BKA-Bericht zugegangen, der an keiner Stelle von der Gefahr der

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Bildung einer Corona-RAF o.Ä., sondern ganz im Gegenteil eine steigende Gewaltbereitschaft aus den Reihen der Gegenkundgebungen erkennt – aus denen man her eine RAF herauswachsen sehen müsste –, also von einer Gruppe, die in den Untergrund geht und aus diesem heraus Vertreter des Staates und der Industrie ermordet. Weil dem Ministerpräsidenten die Kenntnis dieser Einschätzung des BKA zuzurechnen ist, könnte das obige Zitat betreffend einer „Corona-RAF“ auch als Radikalisierung des zuvor getätigten „Ausleuchten“-Aufrufs verstanden werden, die Querdenken-Bewegung nun beim „Ausleuchten“ wie potenzielle (RAF-)Terroristen zu behandeln und als potenzielle (RAF-)Terroristen „auszuleuchten“. Warum dies hingegen bei den Gegen-demonstranten unterbleibt, wo der BKA-Bericht Hinweise auf Bildung von Terrorzellen erkennt, bleibt mystisch.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 In wie vielen Fällen haben bayerische Behörden seit dem 01.01.2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern bei Gerichten eine Hausdurchsuchung beantragt oder ohne einen solchen Antrag durchgeführt (bitte jahresweise aufschlüsseln)? 4
- 1.2 In wie vielen der in 1.1 abgefragten Fälle wurde diesem in 1.1 abgefragten Begehren entsprochen (bitte jahresweise aufschlüsseln)? 4
- 1.3 Wie verteilen sich die in 1.1 und 1.2 abgefragten Zahlen auf die Gerichtsbezirke in Bayern (bitte jahresweise aufschlüsseln)? 4

- 2.1 In wie vielen Fällen haben bayerische Behörden seit dem 01.01.2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in einem anderen Bundesland als Bayern um eine Hausdurchsuchung gebeten oder diese beantragt (bitte jahresweise aufschlüsseln)? 4
- 2.2 In wie vielen der in 2.1 abgefragten Fälle wurde diesem in 2.1 abgefragten Begehren entsprochen (bitte jahresweise aufschlüsseln)? 4
- 2.3 Wie verteilen sich die in 2.1 und 2.2 abgefragten Zahlen auf die Bundesländer (bitte jahresweise aufschlüsseln)? 4

- 3.1 Welche Vorwürfe wurden den in 1 abgefragten Beschuldigten hauptsächlich vorgehalten (bitte vorzugsweise nach Abschnitten des Strafgesetzbuchs [StGB] ausdifferenzieren, also nach dem Abschnitt, in dem der Paragraf des StGB gelistet ist, auf den der Hauptvorwurf gestützt ist)? 4
- 3.2 Welche Vorwürfe wurden den in 2 abgefragten Beschuldigten hauptsächlich vorgehalten (bitte vorzugsweise nach Abschnitten des StGB ausdifferenzieren, also nach dem Abschnitt, in dem der Paragraf des StGB gelistet ist, auf den der Hauptvorwurf gestützt ist)? 4
- 3.3 Wie viele der in 3.1 und 3.2 abgefragten Betroffenen von Hausdurchsuchungen hatten ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit als einzige Staatsangehörigkeit? 4

- 4.1 Mit welchen Instrumenten überwacht die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit der durch die ihr unterstehenden Organe durchgeführten Hausdurchsuchungen? 4
- 4.2 Wie oft wurden von der Staatsregierung unterstehenden Behörden durchgeführte Hausdurchsuchungen im Nachhinein als rechtswidrig angesehen (bitte aufschlüsseln in mindestens teilweise rechtswidrig bzw. komplett rechtswidrig)? 5
- 4.3 Welche Stelle ist grundsätzlich autorisiert, bayerische Beamte bei Hausdurchsuchungen nach außerhalb von Bayern zu entsenden? 5

- 5.1 Bei welchen Handlungen dürfen sich bayerische Beamte außerhalb Bayerns bei Hausdurchsuchungen nicht beteiligen (bitte vollständig aufschlüsseln)? 5
- 5.2 Welche Handlungen dürfen bayerische Beamte außerhalb Bayerns bei Hausdurchsuchungen nicht selbst durchführen (bitte vollständig aufschlüsseln)? 5
- 5.3 Aus welchem Haushaltsposten werden bei den in 5.1 bzw. 5.2 abgefragten Fahrten die Reisekosten nach außerhalb Bayerns beglichen? 6

- 6.1 Welche Vorhaltungen werden durch die Staatsregierung jeder einzelnen Person gemacht, die am 24.01.2021 bei der genehmigten Versammlung vor dem Bayerische Verfassungsgerichtshof teilgenommen hat und bei der nach dieser Teilnahme mindestens unter Anwesenheit bayerischer Beamter eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde? 6
- 6.2 Seit wann ist den bayerischen Behörden jede der in 6.1 abgefragten Vorhaltungen bekannt oder zuzurechnen (bitte möglichst präzise, also taggenau angeben)? 6
- 6.3 Wie viele Beamte waren bei jeder der in 6.1 abgefragten Hausdurchsuchungen eingesetzt (bitte in bayerische und nichtbayerische Kräfte getrennt aufschlüsseln und die zugehörigen Einheiten offenlegen, wie z.B. Kripo, Staatsschutz, Verfassungsschutz, Bereitschaftspolizei etc., und die Gründe für Art und Umfang des Einsatzes dieser Kräfte darlegen)? 6
- 7.1 Welche Behörde hat jeden der in 6 abgefragten Durchsuchungsbeschlüsse beantragt (Datum der Beantragung bitte angeben)? 6
- 7.2 Welche Stellen aus Bayern haben im Vorfeld einer jeden der in 7.1 abgefragten Beantragungen auf die in 7.1 abgefragte beantragende Behörde und/oder auf die ausstellende Stelle Einfluss ausgeübt (bitte unter Angabe von Datum und Inhalt der Einflussnahme lückenlos aufschlüsseln)? 6
- 7.3 Aus welchen Gründen stand der Staatsregierung in jedem der in 7.1 und/oder 7.2 abgefragten Hausdurchsuchungen kein milderer Mittel zur Verfügung (bitte für jede einzelne Durchsuchung ausführlich und lückenlos begründen)? 6
- 8.1 In welchem Umfang sind bei jeder der in 6 und/oder 7 abgefragten Durchsuchungen Telefone oder andere der Fernkommunikation zumindest potenziell dienende Mittel durch Vertreter der Staatsregierung an sich genommen worden (in jedem Fall für jedes Gerät einzeln aufschlüsseln)? 6
- 8.2 Welche schwere Straftat im Sinne von den in 2 BvR 308/04 aufgestellten Maßstäben lag zum Zeitpunkt der in 8.1 abgefragten Inbesitznahme vor, die diese Inbesitznahme aus Sicht der Staatsregierung rechtfertigen würde (in jedem Fall für jedes Gerät einzeln aufschlüsseln)? 6
- 8.3 Welche Daten sind aus den von 8.1 abgefragten Geräten bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ausgelesen worden, sei es durch Vertreter der Staatsregierung oder von Personen, die die Staatsregierung zum Auslesen beauftragt hat (bitte für jedes einzelne Gerät unter Angabe der auslesenden Stelle/Person individuell angeben)? 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1 bis 5.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 24.02.2021

- 1.1 In wie vielen Fällen haben bayerische Behörden seit dem 01.01.2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern bei Gerichten eine Hausdurchsuchung beantragt oder ohne einen solchen Antrag durchgeführt (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
- 1.2 In wie vielen der in 1.1 abgefragten Fälle wurde diesem in 1.1 abgefragten Begehren entsprochen (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie verteilen sich die in 1.1 und 1.2 abgefragten Zahlen auf die Gerichtsbezirke in Bayern (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
- 2.1 In wie vielen Fällen haben bayerische Behörden seit dem 01.01.2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in einem anderen Bundesland als Bayern um eine Hausdurchsuchung gebeten oder diese beantragt (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
- 2.2 In wie vielen der in 2.1 abgefragten Fälle wurde diesem in 2.1 abgefragten Begehren entsprochen (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
- 2.3 Wie verteilen sich die in 2.1 und 2.2 abgefragten Zahlen auf die Bundesländer (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
- 3.1 Welche Vorwürfe wurden den in 1 abgefragten Beschuldigten hauptsächlich vorgehalten (bitte vorzugsweise nach Abschnitten des Strafgesetzbuchs [StGB] ausdifferenzieren, also nach dem Abschnitt, in dem der Paragraph des StGB gelistet ist, auf den der Hauptvorwurf gestützt ist)?
- 3.2 Welche Vorwürfe wurden den in 2 abgefragten Beschuldigten hauptsächlich vorgehalten (bitte vorzugsweise nach Abschnitten des StGB ausdifferenzieren, also nach dem Abschnitt, in dem der Paragraph des StGB gelistet ist, auf den der Hauptvorwurf gestützt ist)?
- 3.3 Wie viele der in 3.1 und 3.2 abgefragten Betroffenen von Hausdurchsuchungen hatten ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit als einzige Staatsangehörigkeit?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden.

Ebenso wird weder in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften noch in der Geschäftsstatistik der Gerichte die Beantragung bzw. der Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen statistisch gesondert erfasst.

Die angefragten Zahlen und Daten können daher nicht recherchiert werden.

- 4.1 Mit welchen Instrumenten überwacht die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit der durch die ihr unterstehenden Organe durchgeführten Hausdurchsuchungen?

Präventive Maßnahmen

Präventivpolizeilich bedürfen Hausdurchsuchungen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) einer vorherigen gerichtlichen Anordnung. Lediglich unter der strengen Voraussetzung, dass Gefahr im Verzug gegeben ist, ist eine Durchsuchung ohne vorherige Anordnung durch den Richter möglich. Der Betroffene hat stets die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes. Auch im Falle einer bereits erledigten Durchsuchung kann er die Rechtmäßigkeit der Maßnahme mittels eines sogenannten Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung prüfen lassen.

Repressive Maßnahmen

Hausdurchsuchungen nach der Strafprozessordnung bedürfen grundsätzlich einer gerichtlichen Anordnung. Lediglich unter der strengen Voraussetzung, dass Gefahr im Verzug gegeben ist, ist eine Durchsuchung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder

ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) möglich. Es steht jedem Betroffenen frei, die Rechtmäßigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses oder die Art und Weise seines Vollzugs auf dem ordentlichen Rechtsweg gerichtlich überprüfen zu lassen. Auch soweit im Einzelfall eine Anordnung aufgrund Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaften oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) erfolgt, kann der Betroffene eine gerichtliche Überprüfung veranlassen.

Der Staatsregierung ist es wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

4.2 Wie oft wurden von der Staatsregierung unterstehenden Behörden durchgeführte Hausdurchsuchungen im Nachhinein als rechtswidrig angesehen (bitte aufschlüsseln in mindestens teilweise rechtswidrig bzw. komplett rechtswidrig)?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Ebenso wird die gerichtliche Aufhebung von Durchsuchungsbeschlüssen bzw. von Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) aufgrund Gefahr im Verzug weder in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften noch in der Geschäftsstatistik der Gerichte gesondert erfasst. Die betreffenden Zahlen können daher nicht recherchiert werden.

4.3 Welche Stelle ist grundsätzlich autorisiert, bayerische Beamte bei Hausdurchsuchungen nach außerhalb von Bayern zu entsenden?

Grundsätzlich müssen die Vorschriften des Landes, in dem der bayerische Polizeibeamte tätig werden soll, ein solches Tätigwerden vorsehen (Art. 10 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz – POG). Liegt ein Ersuchen eines anderen Landes auf Unterstützung durch bayerische Polizeikräfte vor, entscheidet letztlich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration über die Entsendung von Einsatzkräften. Gemäß Art. 10 Abs. 3 POG ist einer Anforderung durch ein anderes Land oder den Bund zu entsprechen, es sei denn, die Verwendung der Polizei in Bayern wäre dringender als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes.

Im Rahmen eines durch bayerische Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahrens ist grundsätzlich die sachleitende Staatsanwaltschaft befugt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob ein Vertreter der Staatsanwaltschaft an einer Durchsuchung teilnimmt. Die Auswahl der teilnehmenden Polizeibeamten obliegt den Polizeidienststellen.

5.1 Bei welchen Handlungen dürfen sich bayerische Beamte außerhalb Bayerns bei Hausdurchsuchungen nicht beteiligen (bitte vollständig aufschlüsseln)?

5.2 Welche Handlungen dürfen bayerische Beamte außerhalb Bayerns bei Hausdurchsuchungen nicht selbst durchführen (bitte vollständig aufschlüsseln)?

Grundsätzlich richten sich die Befugnisse in einem anderen Land eingesetzter bayerischer Polizeikräfte nach den gesetzlichen Vorschriften des anfordernden Landes beziehungsweise der Strafprozessordnung.

Soweit bayerische Staatsanwälte an Durchsuchungen im Bundesgebiet teilnehmen, sind sie an Recht und Gesetz, insbesondere die Strafprozessordnung, gebunden. Insofern besteht kein Unterschied, ob die Durchsuchung innerhalb oder außerhalb Bayerns stattfindet.

5.3 Aus welchem Haushaltsposten werden bei den in 5.1 bzw. 5.2 abgefragten Fahrten die Reisekosten nach außerhalb Bayerns beglichen?

Die Reisekosten für Polizeibeamte werden aus dem Haushalt der Bayerischen Polizei (Kap. 03 17 Landespolizei/Kap. 03 18 Landeskriminalamt) beglichen und bei dem für die Reisekosten vorgesehenen Titel 527 01 verbucht.

Soweit im Bereich der Staatsanwaltschaften Reisekosten im Rahmen der Durchführung von Ermittlungsverfahren anfallen, werden diese als sog. Reisen in Rechtssachen bei Kap. 04 04 Tit. 526 26 (Sonstige Auslagen in Rechtssachen) verbucht.

- 6.1 Welche Vorhaltungen werden durch die Staatsregierung jeder einzelnen Person gemacht, die am 24.01.2021 bei der genehmigten Versammlung vor dem Bayerische Verfassungsgerichtshof teilgenommen hat und bei der nach dieser Teilnahme mindestens unter Anwesenheit bayerischer Beamter eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde?**
- 6.2 Seit wann ist den bayerischen Behörden jede der in 6.1 abgefragten Vorhaltungen bekannt oder zuzurechnen (bitte möglichst präzise, also taggenau angeben)?**
- 6.3 Wie viele Beamte waren bei jeder der in 6.1 abgefragten Hausdurchsuchungen eingesetzt (bitte in bayerische und nichtbayerische Kräfte getrennt aufschlüsseln und die zugehörigen Einheiten offenlegen, wie z. B. Kripo, Staatsschutz, Verfassungsschutz, Bereitschaftspolizei etc., und die Gründe für Art und Umfang des Einsatzes dieser Kräfte darlegen)?**
- 7.1 Welche Behörde hat jeden der in 6 abgefragten Durchsuchungsbeschlüsse beantragt (Datum der Beantragung bitte angeben)?**
- 7.2 Welche Stellen aus Bayern haben im Vorfeld einer jeden der in 7.1 abgefragten Beantragungen auf die in 7.1 abgefragte beantragende Behörde und/oder auf die ausstellende Stelle Einfluss ausgeübt (bitte unter Angabe von Datum und Inhalt der Einflussnahme lückenlos aufschlüsseln)?**
- 7.3 Aus welchen Gründen stand der Staatsregierung in jedem der in 7.1 und/oder 7.2 abgefragten Hausdurchsuchungen kein milderes Mittel zur Verfügung (bitte für jede einzelne Durchsuchung ausführlich und lückenlos begründen)?**
- 8.1 In welchem Umfang sind bei jeder der in 6 und/oder 7 abgefragten Durchsuchungen Telefone oder andere der Fernkommunikation zumindest potenziell dienende Mittel durch Vertreter der Staatsregierung an sich genommen worden (in jedem Fall für jedes Gerät einzeln aufschlüsseln)?**
- 8.2 Welche schwere Straftat im Sinne von den in 2 BvR 308/04 aufgestellten Maßstäben lag zum Zeitpunkt der in 8.1 abgefragten Inbesitznahme vor, die diese Inbesitznahme aus Sicht der Staatsregierung rechtfertigen würde (in jedem Fall für jedes Gerät einzeln aufschlüsseln)?**
- 8.3 Welche Daten sind aus den von 8.1 abgefragten Geräten bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ausgelesen worden, sei es durch Vertreter der Staatsregierung oder von Personen, die die Staatsregierung zum Auslesen beauftragt hat (bitte für jedes einzelne Gerät unter Angabe der auslesenden Stelle/Person individuell angeben)?**

Die Bayerische Polizei führt keine Listen über jede Person, die an einer Versammlung teilgenommen hat. Derartige Informationssammlungen wären für eine Beantwortung der Frage 6.1 eine grundlegende Voraussetzung. In der Folge liegen diese personenbezogenen Daten der Bayerischen Polizei richtigerweise nicht vor. Entsprechend können die Fragestellungen grundsätzlich nicht beantwortet werden.

Darüber hinaus wird unter Bezugnahme auf das Vorwort der Schriftlichen Anfrage darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Durchsuchungen in Berlin um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Zudem wird allgemein darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Beweismittel durch Vertreter der Staatsregierung in Besitz genommen werden.